

# DATENVERARBEITUNGSVEREINBARUNG (DVV) FÜR KONE INFORMATION SERVICES

## 1. Zweck und Umfang der Datenverarbeitung

KONE Information Services können verwendet werden, um Inhalte auf MediaPlayer(s) und/oder MediaScreen(s) zu verwalten. Diese Inhalte können Bewohner- / Mieterlisten und möglicherweise andere personenbezogene Daten („**Personendaten**“) umfassen, die vom Auftraggeber oder dessen Vertreter erfasst und festgelegt werden. Auftraggebervertreter im Sinne dieser DVV sind auch ein Facility Manager oder ein Drittanbieter oder dessen Mitarbeiter, die Inhalte im Auftrag des Auftraggebers verwalten.

Die Parteien vereinbaren und bestätigen, dass bezüglich der Personendaten der Auftraggeber als Verantwortlicher und KONE als Auftragsbearbeiter fungieren.

Diese DVV legt die Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten zwischen den Parteien in Bezug auf die oben beschriebene Erfassung und Verarbeitung der Personendaten im Rahmen der KONE Information Services fest.

<b>Gegenstand der Verarbeitung der Personendaten:</b>	KONE hostet und hat Zugriff auf die Personendaten, um dem Auftraggeber die KONE Information Services zur Verfügung zu stellen.
<b>Dauer der Verarbeitung der Personendaten:</b>	Personenbezogene Daten werden so lange von KONE verarbeitet, wie die KONE Information Services im Rahmen des Vertrags zur Verfügung gestellt werden.
<b>Art und Zweck der Bearbeitung der Personendaten:</b>	KONE bearbeitet Personendaten im Auftrag des Auftraggebers zu dem Zweck und in dem Umfang, der für die Bereitstellung der KONE Information Services erforderlich ist.
<b>Art der Personendaten:</b>	Name und Wohnungsnummer des Mieters bzw. weitere personenbezogene Daten, die der Auftraggeber oder sein Vertreter mit den KONE Information Services anzeigen möchte.
<b>Kategorien der betroffenen Personen:</b>	Mieter eines Gebäudes  Weitere mögliche Kategorien werden vom Auftraggeber festgelegt und können z. B. Personen umfassen, die mit der Verwaltung des Gebäudes oder mit der Verwendung von Produkten oder Dienstleistungen von Drittanbietern betraut sind.

Alle hier nicht definierten Begriffe haben die Bedeutung gemäss den auf die Datenerfassung und Datenverarbeitung anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

## 2. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist dafür zuständig und/oder verantwortlich:

- (i) Personendaten in Übereinstimmung mit den auf den Auftraggeber anwendbaren, geltenden Datenschutznormen und einer bewährten Datenverarbeitungspraxis zu erheben und zu verarbeiten;
- (ii) sicherzustellen, dass die KONE erteilten Anweisungen den anwendbaren, geltenden Datenschutznormen entsprechen;
- (iii) für die Richtigkeit und Qualität der Personendaten sowie für die Rechtmässigkeit der Mittel, mit denen diese erhoben, verwaltet, verarbeitet, erworben und/oder an Dritte zur Weiterverarbeitung übertragen wurden;
- (iv) die Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten oder Verlust zu schützen;
- (v) für die Daten (einschliesslich der Kennwörter und/oder Benutzernamen), mit denen dem Auftraggeber und/oder den Auftraggebervertretern Zugang zu den KONE Information Services gewährt wird, sowie für die Verwendung der Zugangsdaten und die Nutzung des KONE Information Service mit Hilfe der Zugangsdaten.

Der Auftraggeber hat das Recht, KONE angemessene schriftliche Anweisungen zur Verarbeitung der Personendaten zu erteilen, sofern diese Anweisungen mit den Bestimmungen des Vertrages und den anwendbaren, geltenden Datenschutznormen übereinstimmen. Falls solche Anweisungen des Auftraggebers zusätzliche Arbeitsleistungen und/oder Kosten für KONE zur Folge haben, ist der Auftraggeber einverstanden, KONE für diese zusätzlich anfallenden Arbeiten und Kosten zu entschädigen. KONE hat keinen Anspruch auf eine solche Erstattung, wenn die Anweisungen des Auftraggebers durch ein allgemeines Service-Update, das auch für andere Auftraggeber von KONE Information Services zur Verfügung steht, implementiert werden können.

Der Auftraggeber beauftragt KONE hiermit, zur Bearbeitung der Personendaten für folgende Zwecke: (i) Bearbeitung zur vertragsgemässen Erbringung der Dienstleistungen gemäss Servicebeschreibung für die KONE Information Services sowie (ii) von Auftraggebervertretern initiierte Bearbeitung im Zusammenhang mit der Nutzung der KONE Information Services.

## 3. Rechte und Pflichten von KONE

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass KONE:

- (i) Personendaten in Übereinstimmung mit dem Vertrag, den Servicebeschreibung für die KONE Information Services, dieser DVV und den anwendbaren, geltenden Datenschutznormen bearbeitet;
- (ii) Personendaten nur gemäss den dokumentierten Anweisungen des Auftraggebers bearbeitet. Falls aus Sicht von KONE eine Anweisung des Auftraggebers gegen die auf KONE anwendbaren, geltenden Datenschutznormen verstösst, wird KONE den Auftraggeber vor der Bearbeitung über die gesetzlichen Anforderungen unterrichten;
- (iii) sicherstellt, dass der Zugriff auf Personendaten auf diejenigen Personen beschränkt ist, die zu dem oben genannten Zweck Zugriff benötigen, und dass Personen, die zur Bearbeitung der Personendaten befugt sind, einer vertraglichen oder gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
- (iv) unter Berücksichtigung technischer Entwicklungen und Kosten alle geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen ergreift, um Personendaten gegen unbefugte oder rechtswidrige Bearbeitung oder Verlust zu schützen;
- (v) unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen unternimmt, um den Auftraggeber mittels geeigneter technische und organisatorische Massnahmen darin zu unterstützen, damit der Auftraggeber seiner Verpflichtung nachkommen kann, Auskunftsanfragen betroffener Personen zu beantworten;
- (vi) unter Berücksichtigung der Art der Datenbearbeitung und der KONE zur Verfügung stehenden Informationen, den Auftraggeber in vernünftigem Umfang unterstützt, damit dieser seinen Sicherheits- und anderen Verpflichtungen gemäss anwendbaren, geltenden Datenschutznormen nachkommen kann;
- (vii) soweit der Auftraggeber selbst dazu nicht in der Lage ist, allen wirtschaftlich vertretbaren Anfragen des Auftraggebers nachkommt, um Personendaten zu korrigieren, zu ändern, zu sperren oder zu löschen, soweit dies gemäss anwendbaren, geltenden Datenschutznormen geboten und zulässig ist;
- (viii) dem Auftraggeber diejenigen Informationen zur Verfügung stellt, die erforderlich sind, damit dieser nachweisen kann, dass er seinen Verpflichtungen gemäss anwendbaren, geltenden Datenschutznormen nachgekommen ist und um eigener Mitwirkung Prüfungen, einschliesslich Inspektionen, die vom Auftraggeber selbst oder einer anderen vom Auftraggeber autorisierten Person durchgeführt werden, zu ermöglichen. In Bezug auf Inspektionen vereinbaren die Parteien Folgendes: (a) der Auftraggeber muss KONE mindestens 30 Tage vor der Durchführung solcher Inspektionen schriftlich darüber in Kenntnis setzen; (b) die Inspektionen sind während der regulären Geschäftszeiten und nicht öfter als einmal pro Kalenderjahr durchzuführen; (c) der Auftraggeber und seine autorisierten Personen müssen eine Vertraulichkeitserklärung in der von KONE vorgegebenen Form unterzeichnen, bevor Inspektionen durchgeführt werden;
- (ix) berechtigt ist und die Einwilligung des Auftraggebers hat, personenbezogene Daten ausserhalb der Grenzen der Schweiz und von EU/EWR zu übertragen und gemäss den Anforderungen der Europäischen DSGVO die Vertragsklauseln, die von der Europäischen Kommission durch die Entscheidung 2010/87/EU oder eine Ersatzentscheidung der Europäischen Kommission für die internationale Übertragung personenbezogener Daten (die „**Standard-Vertragsklauseln**“) ausgegeben wurden, mit einem Empfänger personenbezogener Daten, der ausserhalb der Grenzen der Schweiz und von EU/EWR ansässig ist, einzugehen; oder andernfalls sicherzustellen, dass die Übertragung im Einklang mit der Europäischen DSGVO und den geltenden Schweizer Datenschutznormen durchgeführt wird; und
- (x) sobald dies vernünftigerweise möglich ist, den Auftraggeber nach Bekanntwerden einer Datenschutzverletzung entsprechend benachrichtigt.

## 4. Einsatz von Unterverarbeitern

Der Auftraggeber stimmt hiermit zu und erteilt sein Einverständnis, dass KONE andere KONE Gruppengesellschaften und Dritte im Rahmen der Bearbeitung der Personendaten einsetzen darf, um die Verpflichtungen von KONE im Rahmen dieser DVV zu erfüllen oder bestimmte Dienstleistungen (wie z.B. Support-Services) in seinem Auftrag zu erbringen. Diese obengenannte Zustimmung stellt die vorgängige schriftliche Zustimmung des Verantwortlichen zur Unterverarbeitung durch KONE im Sinne der anwendbaren, geltenden Datenschutznormen und Klausel 11 der Standardklauseln der EU Kommission über für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländer dar. Die Drittanbieter, die für die Unterverarbeitung eingesetzt werden, sind auf den Support-Seiten für KONE-Informationen Services aufgelistet. Diese Support-Seiten sind unter [www.kone.com](http://www.kone.com) abrufbar. KONE aktualisiert diese Liste mindestens 30 Tage, bevor ein neuer Drittanbieter mit der Ausführung von Verarbeitungstätigkeiten beauftragt wird. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, innerhalb der genannten Frist von 30 Tagen gegen die Beauftragung eines neuen Drittanbieters, der für die Unterverarbeitung eingesetzt werden soll, Einwände zu erheben. Die Einwände müssen auf

vernünftigen und nachprüfaren Gründen beruhen (z. B. wenn der Auftraggeber nachweist, dass das Beauftragen eines bestimmten Drittanbieters mit der Unterverarbeitung ein erhebliches Risiko für die Sicherheit der Personendaten darstellt). Wenn KONE nicht in der Lage ist, derartige Einwände zu entkräften, kann der Auftraggeber oder KONE den Vertrag für die KONE Information Services mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen.